

Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren weist zwei Spezifika auf, die hervorgehoben werden müssen :

- a) Der *Umfang* der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren ist gesetzlich bestimmt.
- b) Die *Erkenntnisgewinnung* im Strafverfahren erfolgt in gesetzlich festgelegten Prozeßformen und im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Beweismittel.

Aus der obengenannten Grundthese dieses Abschnitts ergibt sich für den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren, daß allen für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers getroffenen Feststellungen wahre Aussagen zugrunde liegen müssen, d. h. alle für die strafrechtliche Entscheidung *notwendigen Feststellungen* müssen wahr sein.

Welche Feststellungen sind im Strafverfahren notwendig? Der Umfang der notwendigen Feststellungen ergibt sich aus den Aufgaben des Strafverfahrens, seinem konkreten Gegenstand. Er ist hieraus abzuleiten. Das Strafverfahren hat der Verwirklichung des Strafrechts, seiner gerechten Anwendung zu dienen. Die Untersuchungen im Strafverfahren betreffen daher Feststellungen über

- das Vorliegen einer konkreten Straftat, ihre unmittelbaren Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Folgen,*
- ihre Begehung durch den Beschuldigten,*
- den Grad seiner Verantwortlichkeit;
- die Notwendigkeit, bestimmte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden.

Hierzu gehören z. B. auch Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten bei Ausspruch einer Geldstrafe oder zum Verhalten des Angeklagten bei Auferlegung bestimmter Pflichten (§ 33 StGB) oder zur Persönlichkeit des Straftäters bei Festlegung einer besonderen Vollzugsart (§39 StGB) oder bei Festlegung besonderer Wiedereingliederungsmaßnahmen (§47 StGB).

Der Umfang der Feststellungen im Strafverfahren wird wesentlich von den Spezifika bestimmter Straftatenkategorien beeinflußt. Tatsachen, die bei einem Diebstahl von Bedeutung sind, können bei einem Sexualdelikt bedeutungslos sein. In der Praxis treten Probleme vor allem bei den Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit, zum Verhalten des Beschuldigten vor und nach der Tat sowie zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat auf. Wird die Einheit Tat— Täter bei der Untersuchung im Strafverfahren verletzt, so kann das zu einem ungerechtfertigten Untersuchungsaufwand führen. Das ist z. B. der Fall, wenn gewisse positive oder negative Seiten der Persönlichkeit des Beschuldigten einseitig überbetont oder Umstände in die Untersuchungen einbezogen werden, die weder in Beziehung zur Tat stehen noch einen Einfluß auf den Grad der Verantwortlichkeit des Täters und die strafrechtliche Maßnahme haben. Der im Strafverfahren zu investierende Aufwand ist jedoch keine selbständige Größe, sondern muß immer in Beziehung zu dem vom Gesetz festgelegten Ziel gesetzt werden. Es geht also keinesfalls darum, den Aufwand im Strafverfahren um jeden Preis zu verringern, sondern darum, die im Konkreten erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zieles richtig zu bestimmen.

Die Strafprozeßordnung fordert die Beachtung der *Allseitigkeit* bei der Wahr-